

**14. Eppelheimer Weihnachtsdorf  
vom 08. - 09. Dezember 2018**

Das Eppelheimer Weihnachtsdorf findet auf dem Platz vor der Rudolf-Wild-Halle, statt. Dieser geschlossene Platz unterstützt den von den Veranstaltern gewünschte „Dorfcharakter“.

Ergänzend zum malerischen Weihnachtsdorf findet in diesem Jahr wieder ein Kunsthandwerkermarkt im Foyer der Rudolf Wild Halle statt.

Das Bestreben der Stadt Eppelheim ist es, das Weihnachtsdorf attraktiv zu gestalten und vor allem den „Weihnachtscharakter“ in den Vordergrund zu stellen.

Der „Dorfcharakter“ soll dies noch unterstreichen.

Die Hütten sind entsprechend angeordnet.

Dreh- und Angelpunkt ist der Weihnachtsbaum mitten auf dem „Dorfplatz“. Dieser Baum steht gerade am Eröffnungstag im Mittelpunkt des Geschehens. Kindergartenkinder schmücken diesen Baum, damit er bei der offiziellen Eröffnung und bis zum Ende der Weihnachtszeit bunt geschmückt erstrahlen kann.

Ganz besonders die Optik des „Weihnachtsdorfs“ ist den Organisatoren wichtig. Jede Hütte, jeder Stand erhält einen weihnachtlichen Namen. Wer schon einmal dabei war behält den Hüttenamen. Bei den neuen Beschickern wird der Name ausgelost. Auch die Dekoration in und an den Hütten sollte weihnachtlich ansprechend sein.

Noch etwas ist den Veranstaltern wichtig: Das Angebot muss ausgewogen sein. Das Speise- und Getränkeangebot darf nicht Überhand gewinnen.

Wenn Sie also Weihnachtliches anzubieten haben, dann sind Sie im „Eppelheimer Weihnachtsdorf“ genau richtig.

# Informationen



**Samstag, 08. Dezember 2018**

14:00 Uhr – 22:00 Uhr

**Sonntag, 09. Dezember 2018**

13:00 Uhr – 19:00 Uhr

**Stadt Eppelheim**

VZ 01 Kulturamt

## Natürlich sind die Standplätze begrenzt!

Hier die Preise:

Standgebühr m. eigener Hütte bis 6 m <sup>2</sup>	<b>25,--</b>
Standgeb. inkl. Miethütte und Transport jeder weitere m <sup>2</sup>	<b>75,--</b>
Standgebühr Kindergärten, Schulen pauschal	<b>10,--</b>
Hüttentransport durch den Bauhof	<b>0,--</b>
Umlage Spüldienst	<b>30,--</b>
Glühweinbecher Kautions für 2 Tage	<b>25,--</b>
Aufwandspauschale für nicht zurückgegebene Becher	<b>50,--</b>
	<b>2,--</b>

Alle Angaben in EUR.

## Teilnahmebestimmungen für das „Eppelheimer Weihnachtsdorf“

- Das Weihnachtsdorf findet traditionell am 2. Adventswochenende eines Kalenderjahres statt. Die Marktzeiten sind samstags von 14:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten. Eine frühere Öffnung bzw. frühere Schließung der Hütte ist nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung gestattet.
- Auf diesem Spezialmarkt dürfen nur weihnachtsspezifische Gegenstände angeboten werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Bestimmungen.
- Der Beschicker ist verpflichtet mit der Anmeldung zum Eppelheimer Weihnachtsdorf sein Angebot bekannt zu geben.
- Jeder, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.
- Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zur Veranstaltung untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Bestimmungen oder ergangene Anordnungen häufig oder wiederholt verstoßen wird.
- Auf dem Veranstaltungsplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Die Verwaltung weist die Standplätze zu; es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes; Wünsche können jedoch geäußert werden. Es ist nicht gestattet, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen, oder Dritten zu überlassen. Personen, die keinen Verkaufsstand haben, dürfen auch keine Verkaufstätigkeit ausüben.  
Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.  
Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor, wenn
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am „Eppelheimer Weihnachtsdorf“ erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund

für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung, wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Teilnahmebestimmungen verstoßen haben. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

7. Der Erhalt der Standplatzzusage verpflichtet zur Teilnahme am Weihnachtsdorf. Bei einem Rücktritt hiervon ist der Teilnehmer verpflichtet die festgesetzte Standgebühr in voller Höhe zu entrichten oder für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

8. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Weihnachtsdorfes die Teilnahmebestimmungen sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten und einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sowie das beiliegende Merkblatt über Brandschutz bei Straßenfesten sind ebenfalls zu beachten.

Bei der Installation der Elektroanschlüsse bzw. dem Verlegen der Elektrokabel sind die gültigen VDE-Bestimmungen einzuhalten.

Je Hütte stehen 2 Schukosteckdosen á 2,3 KW Leistung und Sicherungsautomat B10A zur Verfügung.

Geräte mit Drehstromanschluss müssen über separate Kabel direkt am Hauptverteiler angeschlossen werden.

Falls ein Anbieter mehr als diese Kapazität von 2 x 2.300 Watt oder einen Drehstromanschluss mit 380 Volt benötigt, bitten wir dies umgehend mitzuteilen, ansonsten kann für die über das normale Maß hinaus benötigte Stromversorgung nicht garantiert werden.

Grundsätzlich soll Mehrweggeschirr verwendet werden. Die Verwendung von Einweggeschirr, das nicht kompostierbar ist, ist verboten.

Warme Getränke dürfen nur in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Tassen angeboten werden.

Generell verboten ist das Anbieten von Alcopops.

Der vorhandene Spüldienst ist in Anspruch zu nehmen; hierfür wird eine Gebühr pro Teilnehmer erhoben, die mit der Standgebühr in Rechnung gestellt wird. Die Spülgebühr ist auch zu bezahlen, wenn der Spüldienst entgegen dieser Vorgabe nicht in Anspruch genommen wird.

Jeder hat sein Verhalten auf dem Weihnachtsdorf und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

9. Der Veranstaltungsplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden. Die Standinhaber sind verpflichtet:

- ihre Standflächen sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten

- dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird

Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes den Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten der Verwaltung benannt werden.

10. Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

Die Standinhaber haften der Stadt für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal in Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

11. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind die Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes zu beachten.

12. Ein Anrecht auf den immer gleichen Standplatz beim Weihnachtsdorf besteht nicht.

13. Jede Hütte bzw. jeder Stand erhält von der Stadt Eppelheim einen Namen. Bei Neubeschickern wird der Name gelost. Das Namensschild ist gut sichtbar an der Hütte/dem Stand anzubringen bzw. wird von Mitarbeitern des städtischen Bauhofs angebracht.

14. Den Vorgaben der Stadt Eppelheim bezüglich Gestaltung und Dekoration der Hütten und Stände sowie des Umfeldes ist Folge zu leisten. Zum Beispiel mit Tannenzweigen, Lichterketten etc. Tannenzweige werden von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie:

## Stadt Eppelheim

VZ 01 Kulturamt

Schulstraße 2

69214 Eppelheim

Fon 0 62 21 794-403

Fax 0 62 21 794-109

E-Mail: [c.horsch@eppelheim.de](mailto:c.horsch@eppelheim.de)